

**Steuerberaterkammer Nürnberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Dürrenhof 4  
90402 Nürnberg

**Steuerberaterkammer des Freistaats  
Sachsen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Emil-Fuchs-Straße 2  
04105 Leipzig

**Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses  
gemäß § 12 Satz 1 der Fachberaterordnung (FBO)**

Die Steuerberaterkammern **Nürnberg** und **des Freistaates Sachsen**

kommen hiermit überein, für das Fachgebiet

**„Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“**

einen gemeinsamen Fachausschuss im Sinne des § 12 FBO zu bilden.

Zu diesem Zweck wird Folgendes vereinbart:

1. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
2. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Rücksprache und unter Berücksichtigung gegebenenfalls von der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen unterbreiteter Besetzungsvorschläge in alleiniger Verantwortung von der Steuerberaterkammer Nürnberg bestimmt.
3. Die Person des Vorsitzenden wird in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 FBO durch die Ausschussmitglieder gewählt.
4. Die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Nürnberg.

5. Bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen eingehende Anträge auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung und Anträge von Lehrgangsveranstaltern nach § 4 Abs. 1 FBO sind der geschäftsführenden Geschäftsstelle nach formeller Prüfung umgehend zuzuleiten.
6. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter erhalten von der Steuerberaterkammer Nürnberg für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien über die Vergütung von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Auslagen durch die Steuerberaterkammer Nürnberg.
7. Die beteiligten Steuerberaterkammern erheben für das Verfahren Verwaltungsgebühren gemäß § 79 Abs. 2 StBerG nach Maßgabe der für sie geltenden Gebührenordnung.
8. Zwischen den beteiligten Steuerberaterkammern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen eine dem jeweiligen Verwaltungsaufwand angepasste Verteilung der erhobenen Gebühren.

Die beteiligten Kammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen folgende Beträge der in ihrem Kammerbereich für Anträge nach der Fachberaterordnung eingenommen Gebühren an die Steuerberaterkammer Nürnberg auskehrt:

Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO	€	800,--
Anträge auf Folgebestätigungen der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO	€	320,--
Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 16 FBO	€	600,--

-

9. Für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf der Fachberaterbezeichnung ist die Steuerberaterkammer zuständig, welcher der betroffene Steuerberater zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, § 19 Abs. 2 FBO.
  
10. Die Steuerberaterkammern können diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
  
11. Die beteiligten Steuerberaterkammern werden diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit Ihrer Satzung oder Geschäftsordnung veröffentlichen.

-----

Ort, Datum

-----

Ort, Datum

-----

Dehler  
Präsident  
Steuerberaterkammer  
Nürnberg

-----

Müller  
Präsidentin  
Steuerberaterkammer  
des Freistaates Sachsen